

Rechtsanwältin
Gabriele Heinecke

Rechtsanwältin G. Heinecke - Colonnaden 21 - D - 20354 Hamburg

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Hamburg, den 26.09.2008

**Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 32 BVerfGG und
Verfassungsbeschwerde**

des Herrn **Dr. Thomas Schmitz-Bender**, Jahnstraße 20, 80469 München

Verfahrensbevollmächtigt:
Rechtsanwältin Gabriele Heinecke, Colonnaden 21, 20354 Hamburg

gegen: das Bayerische Versammlungsgesetz vom 22.07.2008

Der Beschwerdeführer beantragt festzustellen:

Das Bayerische Versammlungsgesetz vom 22.07.2008 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15/ 2008 v. 28.07.2008) ist mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig.

**Colonnaden 21
20354 Hamburg**

Verkehrsverbindungen:
U 1 Stephansplatz
U 2 Gänsemarkt

Telefon 040- 41 35 90- 0
Telefax 040- 41 35 90 10

E-Mail:
RAeHeineckeKoll@web.de

Gerichtskasten 510

Az.: 00356/08GH

Sekretariat:
Monika Schlechte
Joachim Stieglitz

Bürozeiten:
Montag bis Donnerstag
9 – 13 und 15 – 18 Uhr
Freitag 9 – 13 Uhr

Sprechstunden nach Vereinbarung

Bürogemeinschaft:

Rechtsanwältin
Gabriele Heinecke
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Strafrecht

Rechtsanwalt
Ulrich Wittmann
Familienrecht
Zivilrecht
Ausländerrecht

Rechtsanwältin
Christine Siegröt
Straßenverkehrsrecht
Strafrecht

Bankverbindung:

Hamburger Sparkasse
Kto. 1241/140 209
BLZ 200 505 50

Steuer-ID-Nr. DE 239 483 755

im Wege der einstweiligen Anordnung das Bayerische Versammlungsgesetz bis zu einer Entscheidung über die vorliegende Verfassungsbeschwerde außer Kraft zu setzen.

Begründung

A.

I. Tatbestand

1. Die Antragsteller ist Mitglied des Zentralkomitees des Arbeiterbund für den Wiederaufbau der KPD. Schwerpunkt dieser Organisation ist die politische Arbeit in der Arbeiterschaft und den Gewerkschaften sowie zahlreiche Aktivitäten zur Verteidigung der bürgerlich-demokratischen Rechte in der Bundesrepublik Deutschland.

Als Einzelperson, für seine Organisation und in Bündnissen ist der Beschwerdeführer Anmelder, Organisator, Teilnehmer von oder Redner auf Versammlungen unter freiem Himmel (Kundgebungen und Demonstrationen) sowie von/ in Versammlungen in geschlossenen Räumen. Der Antragsteller ist von Beruf Theaterwissenschaftler. Er hat in der Vergangenheit als Regisseur z.B. den *Anachronistischen Zug*, den *Herrnburger Bericht*, *Die Legende vom toten Soldaten* oder *Das Münchner Abkommen* auf die Straße gebracht. Es sind Aktionen, die Versammlungsbehörden verschiedenster Bundesländer beschäftigt haben.

Der Antragsteller hat nicht die finanziellen Mittel seine Meinungen durch Herausgabe einer Zeitung oder Betreiben eines Rundfunksenders zu verbreiten. Um an der Meinungsbildung in der Bundesrepublik Deutschland mitzuwirken bleibt ihm vor allem das Engagement in seiner Organisation, in der Gewerkschaft, das Verbreiten von Flugblättern (in bescheidener, den finanziellen Möglichkeiten angepasster Auflage) und das Versammlungsrecht.

Die Verabschiedung des *Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. Juni 2006* (BGBl. I, 2034 ff.) – Föderalismusreform genannt – hat der Beschwerdeführer mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln bekämpft. Dies – auch, aber nicht nur - deshalb, weil mit der Streichung des Versammlungsrechts aus der konkurrierenden Gesetzgebung des Art. 74 Abs. 1 Zif. 3 GG und Überlassung der Regelungsbefugnis an die Länder der Beschwerdeführer in Einschätzung der aktuellen politischen Entwicklung einen Wettbewerb um das schärfste – gegen die Bürger gerichtete - Versammlungsrecht erwartet hat. Dies hat sich mit der Verabschiedung des Bayerischen Versammlungsgesetzes durch den Bayerischen Landtag am 16.07.2008 bestätigt.

2. Am 16.07.2008 wurde im Bayerischen Landtag das Bayerische Versammlungsgesetz verabschiedet (Bayerischen Landtag, 15. Wahlperiode, Drucksache 15/11189)

- Anlage 1 -

und am 22.07.2008 veröffentlicht (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15 vom 28.07.2008).

- Anlage 2 -

Am 01.10.2008 wird das Gesetz in Kraft treten (§ 28 I BayVersammlG).

II. Zulässigkeit

Der Beschwerdeführer ist durch das Bayerische Versammlungsgesetz in seinen Grundrechten aus Art. 2 Abs. 1, 8 und 20 Abs. 4 GG verletzt. Als politisch aktivem Bürger ist für ihn die Wahrnehmung des Versammlungsrechts *das* Mittel zur Meinungsäußerung. Die unmittelbare und gegenwärtige Betroffenheit ergibt sich schon daraus, dass der von dem Beschwerdeführer weiter gegen das Bayerische Versammlungsgesetz geplante öffentliche Protest ab dem 01.10.2008 eben den Restriktionen dieses Gesetzes unterworfen wäre.

III. Begründetheit

1. Das Bayerische Versammlungsgesetz greift in den Kernbereich der Grundrechte des Beschwerdeführers aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG sowie 8 Abs. 1 GG ein. Es lässt die Vorstellung an eine Versammlung als

„Abwehrrecht, das auch und vor allem andersdenkenden Minderheiten zugute kommt“

oder

das Recht des Bürgers auf „Einflussnahme auf den ständigen Prozess der politischen Meinungsbildung, die sich in einem demokratischen Staatswesen frei, offen, unreglementiert und grundsätzlich „staatsfrei“ vollziehen müsse“

bzw.

ein Stück „ursprünglich-ungebändigter unmittelbarer Demokratie, das geeignet ist, den politischen Betrieb vor Erstarrung in geschäftiger Routine zu bewahren“

(BVerfGE 69, 315 ff. – Brokdorf) nicht mehr zu.

Das Bayerische Versammlungsgesetz ist eine Karikatur auf die Versammlungsfreiheit und bereitet bereits bei der Lektüre ein Gefühl der Enge. Es begründet keine Freiheit vom Staat, sondern ist die Legitimation von Zensur und exzessiver staatlicher Eingriffsbefugnis (vgl. dazu auch BVerfGE 65, 1 ff., Volkszählung). Das Gesetz entfernt sich als Gesamtwerk so weit von den durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und 8 GG garantierten Verfassungsrechten, dass nicht nur einzelne Vorschriften, sondern das Gesetz als Ganzes als mit dem Grundgesetz nicht vereinbar und nichtig angesehen werden muss.

Dem Bundesverfassungsgericht liegt diesbezüglich bereits eine für 13 Organisationen/ Initiativen erhobene Verfassungsbeschwerde der Rechtsanwälte Dr. Hahnzog und Wächtler vor, die die Verfassungswidrigkeit der einzelnen Artikel des Gesetzeswerks zutreffend aufzeigen. Die dort vorgetragene Argumentation muss für diese Beschwerde nicht wiederholt werden.

2. Der Schwerpunkt der vorliegenden Verfassungsbeschwerde liegt in der Rüge der Verletzung des Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 8, 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. Juni 2006, das bezüglich der Streichung des Versammlungsrechts aus dem Katalog der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Zif. 3 GG a.F.) nicht den Anforderungen des Art. 72 Abs. 2 GG (a.F.) entsprach. Da Abhilfe bis zum heutigen Tag nicht sichtbar ist, hat er sich der Beschwerdeführer zur Erhebung der Verfassungsbeschwerde entschlossen.

Schon die Veränderung des Wortlautes des Art. 72 Abs. 2 GG a.F. bedeutete die Aufgabe des allgemein geltenden Verfassungsauftrages der "Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse".

Das Bayerische Versammlungsgesetz ist ein Folgeprodukt dieser Grundgesetzänderung. Der Beschwerdeführer rügt die Grundgesetzänderung als einen Verstoß gegen Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 8, 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG. Bei der Föderalismusreform handelt es sich bezüglich des Versammlungsrechts um eine Gesetzgebung, die sich nicht an die verfassungsmäßige Ordnung gehalten, sondern ein Wesenselement der Demokratie dem "freien Spiel" der Länder überlassen hat. Der Beschwerdeführer sieht hierin den Versuch, die verfassungsmäßige Ordnung zu beseitigen. Denn das Versammlungsrecht droht faktisch der "Föderalismusreform" zum Opfer zu fallen.

Dem Beschwerdeführer muss darum auch ohne ausdrückliche Zuweisung einer Befugnis nach Art. 93 Abs. 1 Zif. 2 a GG auf Grund Art. 93 Abs. 1 Zif. 4 a GG i.V.m. 20 Abs. 4 GG die Möglichkeit eröffnet werden, die Vorschriften der Föderalismusreform in dem hier interessierenden Maße (ggfs. incidenter) verfassungsrechtlich überprüfen zu lassen.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in der jüngeren Vergangenheit verschiedentlich mit der Auslegung des Art. 72 Abs. 2 GG

Urteil des Ersten Senats vom 9. Juni 2004 - 1 BvR 636/02 – Ladenschluss (BVerfGE 111,10)

Urteil des Ersten Senats vom 16. März 2004 - 1 BvR 1778/01 – Hundezuchtverbot (BVerfGE 110, 141)

Urteil des Zweiten Senats vom 26. Januar 2005, - 2 BvF 1/03 - 5. HRG-Novelle (BVerfGE 112, 226)

befasst.

Nach dieser Rechtsprechung ist zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse eine bundesgesetzliche Regelung dann erforderlich, wenn sich die Lebensverhältnisse in den Ländern der Bundesrepublik in erheblicher, das bundesstaatliche Sozialgefüge beeinträchtigender Weise auseinander entwickelt haben oder sich eine derartige Entwicklung konkret abzeichnet.

Letzteres war schon bei Verabschiedung der "Föderalismusreform" abzusehen, es beweist sich jetzt durch das Bayerische Versammlungsgesetz.

Der Parlamentarische Rat hat im Grundgesetz das Versammlungsrecht mit Bedacht der Kompetenz des Bundes zugewiesen. Die Versammlungsfreiheit kann – anders als die Pressefreiheit – als die Meinungsfreiheit der "kleinen Leute" bezeichnet werden. Während die effektive Ausübung der Pressefreiheit gerade in der heutigen Zeit viel mit Geld zu tun hat, von auflagenstarken Medienerzeugnissen, Radio- und Fernsehsendern "Meinung" gemacht wird, ist die Wahrnehmung des Versammlungsrechts an nichts anderes gebunden als an den gemeinsamen Willen von – vielen oder wenigen – Menschen, auf die Öffentlichkeit mit ihren Argumenten einzuwirken und sich hierzu auf die Straße zu begeben oder eine Versammlung zu organisieren.

Die Wahrnehmung dieses Grundrechts ist mit Regionalisierung, mit einem Zurück zur Kleinstaaterei grundsätzlich nicht vereinbar. Zwar lässt Art. 8 Abs. 2 GG für Versammlungen unter freiem Himmel Einschränkungen durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu. Diese Einschränkungen müssen für ein gleiches Grundrecht, für die gleiche Chance zur Teilnahme an "ursprünglich-ungebändigter unmittelbarer Demokratie", in der gesamten Republik gleich sein. Ein uneinheitliches Versammlungsrecht wird (im besten Fall) zu einer Flut von Rechtsbeschwerden in dem einen Bundesland führen, während in dem angrenzenden Bundesland auf einschränkende Regelungen verzichtet wird. Dieser Zustand kann zu grundlegend verschiedener Wahrnehmung der demokratischen Rechte führen und die Bürger insgesamt von einer Teilhabe am Meinungsbildungsprozess abschrecken. Gerade in der Zeit eines bestehenden sozialen Gefälles zwischen West und Ost sowie Nord und Süd ist die Regionalisierung des Versammlungsrechts eine Gefahr für Entwicklung und/ oder Erhalt einer freien demokratischen Gesellschaft.

Nach Auffassung des Beschwerdeführers verstoßen die im Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. Juni 2006 (BGBl. I, 2034 ff.) in Bezug auf das Versammlungsrecht vorgenommenen Kompetenzverschiebungen so schwerwiegend gegen die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Bundesrepublik Deutschland, dass auch im Rahmen der Prüfung der vorliegenden Verfassungsbeschwerde zu erkennen ist, dass die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz nicht

vorgelegen haben und das *Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. Juni 2006* insoweit als nichtig angesehen werden muss.

Die Feststellung der Nichtigkeit der Ausgliederung des Versammlungsrechts aus dem Katalog des Art. 74 Abs. 1 GG führt zum Wegfall der Gesetzgebungskompetenz des Freistaates Bayern. Das Bayerische Versammlungsgesetz ist damit schon aus diesem Grunde nichtig.

B.

Die einstweilige Anordnung soll erlassen werden, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus wichtigem Grund zum Allgemeinwohl dringend geboten ist. Das Bayerische Versammlungsgesetz enthält Regelungen die geeignet sind, Bürger im Freistaat Bayern von der Anmeldung und Durchführung von Versammlungen abzuhalten und ihre Meinung öffentlich zu äußern. Sollte das Bayerische Versammlungsgesetz wie vorgesehen in Kraft treten, besteht die konkrete Gefahr des Rückzugs einer Vielzahl von Bürgern aus dem öffentlichen Meinungsbildungsprozess, weil sie sich den verfassungswidrigen Regelungen nicht zu unterziehen bereit sind. Das ist eine unmittelbare Gefahr für ein demokratisches Staatswesen.

Heinecke
Rechtsanwältin